

Wahlkommission der  
Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft an der  
Universität Mozarteum Salzburg

Mag. Christian Sallaberger

Zl.: 1028/2-2014

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per E-Mail:

[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts- gesetzes 2014 (HSG 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben angeführten Entwurf dürfen wir seitens der Universität Mozarteum Salzburg folgende Stellungnahme abgeben:

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Wie schon von anderen Universitäten dargelegt, dürfen wir hier nochmals wie folgt ausführen:

Der Begriff „Außerordentliche Studierende“ wird abweichend vom UG 2002 enger definiert und umfasst alle außerordentlichen Studierenden gemäß § 51 Abs. 2 Z 22 UG 2002, die zu außerordentlichen Studien mit Curricula von mindestens 30 ECTS Anrechnungspunkten zugelassen sind. Diese außerordentlichen Studierenden sind ordentliche Mitglieder der ÖH (§ 1 Abs. 3), sind aktiv und passiv wahlberechtigt und studierendenbeitragspflichtig. Andere außerordentliche Studierende sind außerordentliche Mitglieder der ÖH, sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und nicht studierendenbeitragspflichtig. Durch die gewählten Begriffe „ordentliche und außerordentliche Mitglieder“ der ÖH in § 1 bzw. „ordentliche und außerordentliche Studierende“ in § 2, wobei es sich jeweils um verschiedene Personengruppen handelt, besteht die Gefahr einer Verwechslung.

Die Definitionen im HSG 2014 müssen sich vollständig und uneingeschränkt an den Definitionen von Studierenden in § 51 UG 2002 orientieren. Ansonsten ist die Administrierbarkeit nicht möglich und bedürfte es massiver technischer Änderungen verbunden mit erheblichen Mehrkosten (v.a. durch die Neuimplementierung der Differenzierungen der Personengruppen in den jeweiligen universitären EDV Systemen, bzw. im BRZ).

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei außerordentlichen Studierenden im Einzelfall zu prüfen ist, ob diese zu einem Curriculum mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind (keine ECTS-Hinterlegung, Mehrfachstudien, Mehrfachbelegungen von Studien und/oder Lehrgängen, etc.).

Zu § 44 ff:

Hier teilen wir die Ausführungen der Medizinischen Universität Innsbruck zur Briefwahl. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass sich die Administrierbarkeit der Briefwahl gerade im Bereich der Wahl der Hochschulvertretungen sehr kompliziert gestalten wird, da diese durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft auch für die Wahl der Hochschulvertretungen zentral erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen,

  


Mag. Christian Sallaberg  
Vorsitzender der Wahlkommission

Salzburg, am 30.04.2014